



Jahrelange Unsicherheit und Nothilfesituation gefährden psychisch kranke Mutter

Fall 126/27.09.2010: Ein Ehepaar aus dem ehemaligen Jugoslawien und seine drei in der Schweiz geborenen kleinen Kinder leben unter prekären Umständen. Trotz sehr starker psychischer Erkrankung der Mutter und offensichtlicher Reiseunfähigkeit soll die Familie ausgewiesen werden.

Schlüsselbegriffe: Unzumutbarkeit der Wegweisung und Vorläufige Aufnahme [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art 83 Abs. 4 AuG](#), Recht auf Hilfe in Notlagen [Art. 12 BV](#), Ausschluss aus der Sozialhilfe [Art. 82 Abs. 1 AsylG](#), Schutz der Kinder und Jugendlichen [Art. 11 BV](#), Kindeswohl [Art. 3 KRK](#), [Art. 24 KRK](#), [Art. 27 KRK](#)

Person/en: «Sanja» (1977), «Dejan» (1969), «Linda» (2003), «Nikola» (2005), «Anais» (2010)

Heimatland: Kosovo/ Mazedonien

Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylsuchende

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Dejan» und «Sanja» ersuchten im Jahre 2002 um Asyl. Seitdem befinden sich die beiden in endlosen, zermürbenden Verfahren, welche die psychische Erkrankung «Sanjas», die auf einer posttraumatische Belastungsstörung aufgrund von Erlebnissen während des Krieges basiert, verschlimmern. Die drei in der Schweiz geborenen Kinder, von denen das Älteste schon die Schule besucht, haben nicht die gleichen Chancen und Möglichkeiten wie andere Kinder in ihrem Alter, da der Familie seit 2006 nur minimale Nothilfe entrichtet wird. Im letzten Jahr musste die Familie zudem in eine kleine, kalte Baracke umziehen.

Auch wenn es «Dejan» erlaubt wäre, könnte er keiner Arbeit nachgehen, denn er muss sich voll und ganz seiner Familie widmen, da seine kranke Frau keine Betreuungsfunktion übernehmen kann und wegen Suizidgefährdung selbst Betreuung braucht. Aufgrund der momentanen Situation ist keine Besserung ihres Gesundheitszustandes in Sicht, denn ständig sieht sie sich mit einer Ausweisung konfrontiert; auch der Kanton drohte schon mit einer getrennten Ausschaffung. Nach einer Frühgeburt im Januar 2010 und einem epileptischen Anfall «Sanjas» wurde vorerst einmal der Vollzug der Ausweisung gestoppt.

Aufzuwerfende Fragen

- Die grosse Ungewissheit, die seit 8 Jahren besteht, und der zusätzliche Druck der kantonalen Behörde trägt nach ärztlichen Aussagen eindeutig zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes von «Sanja» bei. Wieso wird hier keine humanitäre Lösung gesucht?
- Warum erfolgte die Umplatzierung in eine schlecht isolierte und dunkle Baracke, die nicht genügend Platz für die Familie bietet, obwohl mit einer nochmaligen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter gerechnet werden musste und auch die Gesundheit und persönliche Entwicklung der Kinder gefährdet wird?
- Nach einem Suizidversuch «Sanjas», schweren posttraumatischen Belastungsstörungen, einem zu früh geborenen Baby, um dessen spezielle Betreuung sich die Mutter nicht kümmern kann, und einem epileptischen Anfall wird erst einmal der Vollzug der Ausweisung ausgesetzt; was braucht es noch für eine vorläufige Aufnahme? Bei der Anwendung von Art. [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art 83 Abs. 4 AuG](#) sind auch humanitäre Überlegungen massgebend (EMARK 1996/23 E.5). Die Mutter ist schwer krank und die Kinder kennen nichts anderes als die Schweiz. Warum wird hier das Gesetz so eng ausgelegt und keine vorläufige Aufnahme aus humanitären Gründen (siehe Botschaft des Bundesrates zum AVB, 1990) gewährt? Hinzu kommt, dass bei einer Gefahr für Leib und Leben die vorläufige Aufnahme angeordnet werden muss. Wird die Suizidgefahr «Sanjas» nicht beachtet?

Chronologie

- 1994: erstes Asylgesuch «Dejans» in der Schweiz und letztinstanzlicher negativer Entscheid der ARK
- 2002: Asylgesuch des Ehepaars (April), negativer Entscheid BFF (August)
- 2003: Geburt von «Linda» (Dezember)
- 2005: Geburt von «Nikola» (Juni)
- 2006: letztinstanzlicher negativer Asylentscheid der ARK (Februar), Wiedererwägungsgesuch beim BFM an ARK zur Revision weitergeleitet (Juli), Revision bezüglich Wegweisungsvollzug gutgeheissen und Beschwerdeverfahren diesbezüglich wiederaufgenommen
- 2009: Zumutbarkeit der Wegweisung durch BVGer bestätigt (September), Gesuch um Verlängerung der Ausreisefrist, Erstreckung durch BFM nicht gewährt (November)
- 2010: Geburt von «Anais», Frühgeburt (Januar), Umplatzierung in Wohnung (Februar), Wiedererwägungsgesuch beim BFM an BVGer zur Revision weitergeleitet und Aussetzung des Vollzugs (April)

Beschreibung des Falls

«Dejan» und «Sanja», kamen im April 2002 gemeinsam in die Schweiz und ersuchten um Asyl, da «Dejan» als ehemaliger Soldat der UCK (albanische paramilitärische Organisation, die für die Unabhängigkeit des Kosovo kämpfte) von der mazedonischen Polizei gesucht wurde; die vereinbarte Amnestie wurde anscheinend nicht in allen Fällen durchgesetzt. Das BFF beurteilte jedoch negativ und eine Ausweisung als zumutbar, da sich die Lage sowohl in Mazedonien als auch im Kosovo beruhigt hätte. Die Familie focht diesen Entscheid bei der ARK an. In der Zeit dieses fast vier Jahre dauernden Beschwerdeverfahrens wurden die Kinder «Linda» und «Nikola» geboren.

Ein paar Wochen nach dem negativen Entscheid der Asylrekurskommission (ARK) musste «Sanja» nach einem Suizidversuch mit Tabletten in die Psychiatrie eingeliefert werden und ist seither in psychiatrischer Behandlung. Aufgrund des schlechten Zustandes von «Sanja» wurde beim BFM (ehemals BFF) ein Wiedererwägungsgesuch wegen unzumutbarer Wegweisung eingereicht und um vorläufige Aufnahme ersucht. Ärztliche und psychiatrische Berichte bestätigten eine posttraumatische Belastungsstörung, welche auf eine während des Krieges erlittene Vergewaltigung durch serbische Soldaten zurückzuführen sei und nun auch im Zusammenhang mit der drohenden Ausschaffung stehe. Dazu kamen Anpassungsstörungen mit depressiven Reaktionen und Angst. Die ARK nahm das Beschwerdeverfahren bezüglich der Zumutbarkeit der Wegweisung wieder auf. Weitere medizinische Berichte bestätigten die Suizidgefährdung und plädierten für eine langfristige und intensive Behandlung, die weder in Mazedonien, noch im Kosovo garantiert werden kann, wie eine Nachforschung der SFH bestätigt; dazu kommt die grosse Retraumatisierungsgefahr am Ort des Kriegsgeschehens und dass vergewaltigte Frauen allgemein schlecht akzeptiert sind.

Das neu zuständige Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat dann die vorläufige Aufnahme verweigert, weil die Familie ja jetzt in den sich unabhängig erklärten Staat Kosovo, wo «Sanja» früher gelebt hat, zurückkehren könne und wo ihr keine drastische Verschlechterung des Gesundheitszustandes drohe. «Sanja» war in der Zwischenzeit wieder schwanger; um das Risiko weiterer gesundheitlicher Schäden zu verringern, wurde beim BFM um eine Verlängerung der Ausreisefrist ersucht, welche aber nicht gewährt wurde, da die Familie nicht nachweisen konnte, dass die Ausreise tatsächlich vorbereitet wird. Zusätzlich wurde die Familie vom kantonalen Migrationsamt unter Druck gesetzt; da «Dejan» und «Sanja» gesetzlich nicht verheiratet sind, wurde ihnen mit einem getrennten Vollzug gedroht, sofern sie nicht mit Papieren vorbeikommen würden.

Seit dem rechtskräftigen negativen Asylentscheid muss die Familie von minimaler Nothilfe leben. Im letzten Jahr wurde die Familie zudem aus ihren gewohnten Strukturen gerissen, indem sie aus ihrer Wohnung in eine dunkle, feuchte Notbaracke mit drei Betten für die Familie und kaum Platz, sich zu bewegen umplatziert wurde, was zu einer nochmaligen Verschlechterung von «Sanjas» Gesundheitszustand führte. «Dejan» muss sie dauernd überwachen, um auch einen Suizid auszuschliessen. Mit den vorhandenen Mitteln und der prekäre Wohnsituation kann zudem den Bedürfnissen der Kinder nicht ausreichend nachgekommen werden. Nach der Frühgeburt von «Anais» im Januar 2010 erlitt «Sanja» einen epileptischen Anfall «Dejan» muss sich nun auch um das Baby kümmern. Immerhin konnte die Familie in der Zwischenzeit in eine Wohnung umziehen und der Vollzug der Wegweisung wurde vom BFM vorläufig gestoppt; doch der Familie wurde noch nicht einmal die vorläufige Aufnahme gewährt, was die Unsicherheit und den psychischen Druck nach all den Jahren weiter anhalten lässt.

Gemeldet von: HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau

Quellen: Dossiers der Betroffenen (Prozessgeschichte, ärztliche Zeugnisse, Korrespondenz mit Rechtsvertretung und Behörden, Nachforschungen zu Gesundheitsversorgung im Heimatland durch SFH), Gespräch mit Rechtsberaterin, Botschaft des Bundesrates zum AVB ([BBl 1990 II 668](#))